



Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement), Teilrevision; Genehmigung

Antrag:

Die Synode beschliesst das Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

Der Synodalrat beantragt nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung

- die Erhöhung der Altersgrenze für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen und
- die Einführung einer befristeten Verpflichtung zur Berufsausübung im Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Diese substanziellen Änderungen bieten gleichzeitig die willkommene Gelegenheit, das Reglement verwaltungstechnisch umfassend zu überarbeiten. Dies mit dem Ziel, die Zuständigkeiten klar zu regeln, die Rechtssicherheit und Transparenz zu erhöhen und somit das Prozessrisiko zu minimieren. Die Berechnungsgrundlagen und Höhe der Ausbildungsbeiträge sind von der Teilrevision nicht berührt.

Die Änderungen im Detail können der beiliegenden Synopse entnommen werden. Die genannten substantiellen Änderungen betreffen:

- **Erhöhung der Altersgrenze für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen (Art. 6)**

Die Erhöhung der Altersgrenze für die Berechtigung zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen wird auch vom Ausbildungsrat der Theologischen Fakultät der Universität Bern angeregt. Grund ist die Weiterführung des Projekts ITHAKA resp. die Implementierung des Intensivstudiums innerhalb der vorhandenen Strukturen der theologischen Fakultät der Universität Bern und damit einhergehend die Erhöhung des Eintrittsalters auf 55 Jahre.

Aufgrund der Erfahrungen der Theologischen Fakultät Zürich, welche seit Herbstsemester 2019 ebenfalls ein Intensivstudium analog ITHAKA anbietet, kann nicht mit einem überdurchschnittlichen Zuwachs an Studierenden gerechnet werden. Damit dürfte aber voraussichtlich auch der finanzielle Aufwand für Ausbildungsbeiträge unwesentlich vom bisherigen Mehrjahresdurchschnitt abweichen.

Für die Studierenden ITHAKA wurde im Rahmen des gleichnamigen Projekts die Eintrittsschwelle von 35 Jahren für den Studienbeginn auch für die Stipendienberechtigung aufgehoben. Von der beantragten Erhöhung der Altersgrenze für die Berechtigung zum Stipendienbezug dürften in der Praxis weiterhin vorwiegend Studierende eines Intensivstudiums Nutzniessende sein.

Auf die generelle Aufhebung der Altersgrenze zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen wird aber im Sinne des wirtschaftlichen Einsatzes der finanziellen Mittel verzichtet. Das Reglement sieht daher weiterhin eine Altersgrenze für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen vor. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem normalen Studienverlauf der Beruf mindestens noch 10 Jahre ausgeübt werden kann. Dies entspricht der bisherigen Regelung für Studierende des ITHAKA-Projekts. Mit Einberechnung der Studiendauer für das Pfarramt gilt neu eine stipendienberechtigte Altersbeschränkung für Frauen von 48 respektive für Männer von 49 Jahren.

- **Verpflichtung zur Berufsausübung im Kirchengebiet (Art. 11 Abs. 4 und Abs. 6)**

Eine Verpflichtung für die Ausübung des Pfarramtes bestand bereits bis 1973. Die damalige Verpflichtung dauerte 6 Jahre. Von 1973 bis 1993 galt die Verpflichtung nur noch für ausserkantonale und ausländische Studierende. Im Juni 1993 wurde auch diese Dienstpflicht aufgehoben. Der Synodalrat liess diese Regelung, die noch aus Zeiten des ausgeprägten Pfarrpersonen-Mangels stammte, aus rechtlichen und praktischen Gründen fallen.¹

Für die Studierenden des von der Synode genehmigten und im Sommer 2020 beendeten ITHAKA-Projekts² besteht ebenfalls eine Verpflichtung zur Berufsausübung respektive eine Rückzahlungspflicht für Ausbildungsbeiträge, sofern der Arbeitsvertrag unter bestimmten Bedingungen vor Vollendung des fünften Anstellungsjahres gekündigt wird.³

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den Auswirkungen auf die notwendige, berufliche Mobilität der Pfarrrschaft sowie auf die zwischenkirchliche Solidarität einerseits und dem Mangel an Pfarrpersonen und der relativ hohen «Investitionskosten» von jährlich durchschnittlich rund CHF 200'000 andererseits ist der Synodalrat der Ansicht, dass die Wiedereinführung einer Verpflichtung gerechtfertigt und vertretbar ist. Die Verpflichtung zur Berufsausübung ist auf fünf Jahre ausgelegt und gilt für alle mit Ausbildungsbeiträgen nach dem Stipendienreglement finanzierten Berufsgattungen.

Der Synodalrat

Beilage
Synopsis

¹ Quelle: Synodeunterlagen 15./16.6.1993; Trakt. 6.

² Der Abschlussbericht des Departements Theologie und die Abrechnung des Verpflichtungskredits zuhanden der Synode liegen der Sommersynode 2021 in einem separaten Geschäft vor.

³ Art. 10 Bst. A Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt (KES 58.012).